

Grundsätze zur Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten (ABK) im Freistaat Thüringen

Gemäß § 48 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) sind die Abwasserbeseitigungspflichtigen zur Erstellung eines ABK verpflichtet. Dieses dient als verbindliche Planung für die vom ABK betroffene Bevölkerung und die mit dem ABK befassten Behörden (insbesondere Wasserbehörden, Kommunalaufsichten usw.).

Diese nachfolgenden Grundsätze erläutern, wie die gesetzlich festgelegte Verpflichtung durch die Aufgabenträger mindestens umzusetzen ist.

1. Allgemeine Grundlagen für die Aufstellung des ABK

1.1. Grundsätze für die Inhalte der ABK

Bei der Aufstellung des ABK und der damit verbundenen zeitlichen Umsetzung von Investitionsmaßnahmen sind die wesentlichen Ziele der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes zu berücksichtigen.

In den ABK sind alle abwassertechnischen Maßnahmen des Aufgabenträgers darzustellen.

Die zeitliche Priorisierung wird dabei insbesondere von wasserwirtschaftlichen Handlungszwängen bestimmt. Das Hauptaugenmerk ist auf den Gewässer- und Trinkwasserschutz zu richten. Bedeutende Sanierungsfristen ergeben sich unter anderem bereits aus der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und des 2018 zwischen dem Thüringer Gemeinde- und Städtebund und dem Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) geschlossenen Abwasserpakts.

Zur Umsetzung des Abwasserpakts müssen die Planungen darauf ausgelegt werden, die geltenden rechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Im Ergebnis soll bis 2030 landesweit ein Anschlussgrad an kommunale Kläranlagen von deutlich über 90 % erreicht werden.

Vor dem Hintergrund der Umsetzung von rechtlichen Verpflichtungen und einer ggf. möglichen Fördermittelgewährung sind die anstehenden Investitionen unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Gesichtspunkte auszuwählen.

1.1.1. Berücksichtigung der Belange der Ortshygiene und des Gewässerschutzes

Die Verbesserung des Gewässerzustandes ist vorrangiges Ziel einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung. Der Zustand der Gewässer ist daher verstärkt als Beurteilungsmaßstab für die Dringlichkeit einer Abwassermaßnahme heranzuziehen. Daneben gilt es, den Anforderungen der Ortshygiene gerecht zu werden. In diesem Sinne werden in Umsetzung der EG-Kommunalabwasserrichtlinie, der EG-Wasserrahmenrichtlinie und anderer Rechtsvorschriften im 3. Bewirtschaftungszeitraum von 2021 – 2027, die Errichtung kleiner kommunaler Kläranlagen und die Erhöhung des Anschlussgrades an bestehende kommunale Kläranlagen, vor allem durch die Ablösung vorhandener Einleitungen aus Teilortskanalisationen¹, den Schwerpunkt der Investitionstätigkeit auch im Rahmen der Fördermittelgewährung darstellen. Vorrangig sind dabei insbesondere solche Maßnahmen zu realisieren, die zu deutlichen Frachtreduzierungen in den Gewässern führen, die einen guten Zustand gemäß § 27 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) derzeit noch nicht erreichen.

¹ Teilortskanalisationen sind Kanäle, über die das gesammelte Abwasser mehrerer Grundstücken ohne weitere Behandlung in einer kommunalen Kläranlage in ein Gewässer eingeleitet wird.

Die rechtlichen Anforderungen an eine dem Stand der Technik entsprechende Abwassereinleitung sind in den Regelungen des WHG und in der Abwasserverordnung (AbwV) des Bundes enthalten. In engem Zusammenhang und nicht im Widerspruch hierzu stehen die Forderungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie, in allen Gewässern einen „guten Zustand“ zu erreichen.

Für die Erhöhung des Anschlussgrades an kommunale Kläranlagen ist u. a. Kanalbau erforderlich, dieser soll laut § 55 Abs. 2 WHG vorrangig im Trennsystem erfolgen. In der Gesetzesbegründung ist mit Bezug zur Vorschrift des § 55 Abs. 2 WHG formuliert: „Sie (die Vorschrift) hat nur für die Errichtung von neuen Anlagen Bedeutung; bereits bestehende Mischkanalisationen können daher im bisherigen Umfang weiter betrieben werden.“ Im Falle der geplanten Erneuerung vorhandener Kanäle sollte geprüft werden, ob ebenfalls die Errichtung des Trennsystems oder eine Versickerung des Regenwassers vorrangig zu realisieren ist. „Vorschriften“ oder „wasserwirtschaftliche Belange“, die der grundsätzlichen Forderung des § 55 Abs. 2 WHG entgegenstehen, sollten im ABK dokumentiert und die „wasserwirtschaftlichen Belange“ darüber hinaus auch begründet werden.

Neben der Abwasserbehandlung in Kläranlagen wird die Verbesserung und Verminderung von Misch- und Regenwassereinleitungen zunehmend wichtiger werden. Misch- und Regenwasserbehandlungsanlagen sind nach den Regeln der Technik zu bemessen. Sowohl für die Mischwasserbehandlung als auch für die Rückhaltung sind die erforderlichen Maßnahmen in die ABK aufzunehmen bzw. Vorhalteflächen für solche und ggf. notwendige weitergehende Maßnahmen der Mischwasserbehandlung bzw. Rückhaltung im ABK auszuweisen.

Weitere wichtige wasserwirtschaftliche Kriterien, die bei der Fortschreibung der ABK Beachtung finden sollten, sind:

- die Umsetzung von Sanierungsanordnungen der Wasserbehörden,
- der Schutz der Wassergewinnung für die öffentliche Wasserversorgung (Unterbindung von Abwassereinleitungen in TWSZ, aber auch HQSZ, sofern geboten) und
- die Anforderungen der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (ThürBgwVO) vom 30.06.2009, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28.05.2019 (GVBl. S. 74, 122).

Neue rechtliche Anforderungen des § 47 Abs. 3 ThürWG

Zur Umsetzung der Rechtsvorschriften und zur Verringerung der Gewässerbelastungen sind die Abwasserbeseitigungspflichtigen gem. § 47 Abs. 3 ThürWG zukünftig grundsätzlich verpflichtet, in Siedlungsgebieten mit mehr als 200 Einwohnern das Abwasser durch Abwasseranlagen des Beseitigungspflichtigen zu beseitigen.

Selbiges gilt für Siedlungsgebiete mit weniger als 200 Einwohnern, sofern dort wasserwirtschaftliche Gründe gem. § 47 Abs. 3 Satz 2 und 3 ThürWG vorliegen.

Zur Umsetzung der Anforderungen sind auch die Hinweise und Grundsätze des Informationsbriefes Abwasser Nr. 4.1 vom 29.07.2019 zu beachten.

1.1.2. Berücksichtigung sonstiger Planungsvorhaben

Der Aufgabenträger soll bei der Aufstellung des ABK Planungsvorhaben anderer Vorhabenträger berücksichtigen, die Auswirkungen auf die Abwasserbeseitigung haben. Hier kommen z. B. die Vorhaben der Straßenbaulastträger, die Bauleitplanungen oder Dorfentwicklungsplanungen der Gemeinden in Betracht.

Bei der Aufstellung der ABK ist darüber hinaus zu beachten, dass in den im Zuge der Ausführung abwassertechnischer Maßnahmen berührten Gewässerabschnitten Ausbaumaßnahmen durch die Gewässerunterhaltungspflichtigen erforderlich werden können. Als Gewässerunterhaltungspflichtige sind deshalb für die Gewässer I. Ordnung der Freistaat Thüringen (hier Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz - TLUBN) und für die Gewässer II. Ordnung die Gemeinden bzw. Gewässerunterhaltungsverbände frühzeitig in die Abstimmungen einzubeziehen.

1.2. Begrenzung der Kosten der Abwasserbeseitigung

Im ABK muss die Aussage enthalten sein, dass der Aufgabenträger gemäß § 48 Abs. 1 Ziffer 5 ThürWG für alle Entsorgungswege eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchgeführt hat. Sie muss allerdings weder vorgelegt noch behördlicherseits im Vollzug des Wasserrechts geprüft werden.

Für die Entscheidungen der kommunalen Aufgabenträger zur Wahl der Entsorgungswege in Siedlungsgebieten mit weniger als 200 Einwohnern, in denen keine wasserwirtschaftlichen Gründe vorliegen, wird auf § 47 Abs. 3 Satz 4 ThürWG verwiesen. Aus § 53 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung ergibt sich, dass dafür eine Gesamtwirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzunehmen ist.

Das TLUBN kann darüber hinaus im Rahmen von Fördervorhaben die Vorlage von Kostenvergleichsrechnungen gemäß den Leitlinien zur Durchführung dynamischer Kostenvergleichsrechnungen (KVR-Leitlinien) der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser zur Bestimmung der wirtschaftlichsten abwassertechnischen Lösung verlangen.

1.3. Fortschreibung

Das ABK ist gemäß § 48 Abs. 3 Satz 1 ThürWG alle sechs Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben. Ungeachtet dessen haben die Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 48 Abs. 3 Satz 2 ThürWG ihr ABK innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten des ThürWG (08.06.2019) den Regelungen des § 47 Abs. 3 ThürWG anzupassen.

Gemäß § 48 Abs. 1 ThürWG sind die betroffenen Behörden (in jedem Fall die zuständige untere Wasserbehörde sowie das TLUBN) zu beteiligen. Ihre Stellungnahmen sind dem ABK beizufügen. Auch außerhalb der landesweiten Fortschreibung der Konzepte sind die Tabellen (siehe 2.3.1) und die Karten (siehe 2.3.2) auf die genannten Zeiträume anzupassen.

In der Fortschreibung sind verschobene Maßnahmen für eine zeitnahe Umsetzung zu berücksichtigen.

2. Mindestangaben bei der Aufstellung des ABK

2.1. ABK für das gesamte Entsorgungsgebiet

Zur besseren Übersichtlichkeit und zur Erleichterung einer Fortschreibung ist das ABK vom Aufgabenträger aufzuteilen in

- Gesamtkonzept für das gesamte Verbands- bzw. das Entsorgungsgebiet (siehe 2.2) und
- Einzelkonzepte für jede Gemeinde (siehe 2.3).

In eigenentsorgenden Städten sind auch für die Ortsteile Einzelkonzepte sowie ein Gesamtkonzept für die gesamte Stadt zu erarbeiten.

Genauere Einzelheiten zu den Mindestinhalten eines ABK sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

2.2. Aufstellung des Gesamtkonzeptes

Das Gesamtkonzept besteht jeweils aus

- Deckblatt und Inhaltsverzeichnis,
- der Fundstelle oder der Kopie der öffentlichen Bekanntmachung,
- dem Bestätigungsvermerk des zuständigen Beschlussorgans des Aufgabenträgers,
- den Stellungnahmen der beteiligten Behörden gemäß § 48 Abs. 1 ThürWG,
- einem zusammenfassenden Erläuterungsbericht (siehe 2.2.1),
- der Tabelle zum Stand der Abwasserentsorgung und Anschlussgradentwicklung (siehe 2.2.2),
- den Angaben zu den Investitionen für abwassertechnische Maßnahmen (Anlage 3),
- einer zusammenfassenden Karte des Gesamtkonzeptes (siehe 2.2.3) sowie aus den Einzelkonzepten nach Gemeinden/Ortsteilen gegliedert (siehe 2.3),
- Tabelle(n) der geplanten investiven Maßnahmen bis 2027 und 2030 (nach Nr. 2.3.1) und
- Karte(n) der Einzelkonzepte (nach Nr. 2.3.2).

Erst mit dem Bestätigungsvermerk des zuständigen Beschlussorgans des Aufgabenträgers ist die förderrechtliche Voraussetzung des Vorliegens eines ABK für ein Vorhaben gegeben.

2.2.1. Erläuterungsbericht

Im Erläuterungsbericht sind als Mindestangaben u. a. Aussagen zu machen über

- (a) den Aufgabenträger, die Gemeinden inkl. Ortsteile, das Verbandsgebiet, das bisherige und das geplante Entwässerungssystem, die Gewässerqualität (gemäß Aussage TLUBN), abwassertechnisch zu entsorgende Einwohner, Besonderheiten im Zuständigkeitsbereich etc.,
- (b) wesentliche Ergebnisse bisheriger Tätigkeit, z. B. Ausgangssituation, Erhöhung des Anschlussgrades an zentrale Anlagen seit Aufgabenübernahme (z. B. seit Verbandsgründung), aktuelle Probleme,
- (c) die sich u. a. aus den vorgenannten Punkten abzuleitenden Prämissen für die weitere Tätigkeit und deren Umsetzung im Rahmen des ABK,
- (d) Zusammenfassung und verbale Erläuterung der geplanten Maßnahmen aus den Einzelkonzepten für die einzelnen Gemeinden/Ortsteile/Siedlungsgebiete (siehe Punkt 2.3)
 - kurzfristige Entwicklung in den nächsten Jahren (bis Ende 2027), insbesondere
 - Umsetzung der Maßnahmen EG-Wasserrahmenrichtlinie (Nachweis der notwendigen Frachtreduktion, der Nachweis wird durch das TLUBN in den Abstimmungen erläutert)
 - mittelfristige Entwicklung in den folgenden Jahren (bis Ende 2030), insbesondere
 - geplantes Investitionsvolumen
 - Anschlussgrad infolge der Umsetzung des ABK
 - langfristige Entwicklung bis zum Endausbau², insbesondere
 - Zeitpunkt des Erreichens des Endausbaus
 - geplantes Investitionsvolumen zur Umsetzung des Endausbaus

² Der Endausbau entspricht hierbei der erstmaligen Herstellung des Standes der Technik für Abwassereinleitungen und der Herstellung der Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß den gesetzlichen Regelungen im gesamten Zuständigkeitsbereich des kommunalen Aufgabenträgers.

- Anschlussgrad nach Umsetzung des Endausbaus
- Entwicklungsmöglichkeiten für die Regenwasserbewirtschaftung

Das gewählte Konzept, insbesondere die Auswahl der Investitionsmaßnahmen, ist in seiner Rang- und Reihenfolge zu begründen.

(e) **Änderungsgründe im Rahmen der Fortschreibung des ABK**

In dieser sowie in der alle sechs Jahre fälligen landesweiten Fortschreibung ist detailliert darzulegen, wie die Umsetzung in den vergangenen Jahren erfolgte, und zu erläutern, warum Investitionen aus dem Konzept nicht wie geplant umgesetzt wurden. Die Veränderungen und deren Gründe sind dabei im Erläuterungsteil explizit darzustellen.

2.2.2. Tabellen zum Stand der Abwasserentsorgung und zur Anschlussgradentwicklung

Entsprechend Anlage 1a sind die Angaben für das gesamte vom Aufgabenträger zu entsorgende Gebiet in einer Tabelle (alle Ortsteile/Siedlungsgebiete) zusammenzustellen.

2.2.3. Karte des Gesamtkonzeptes

Für die kartenmäßige Darstellung des Gesamtkonzeptes sind topografische Karten zu verwenden. Bei der Wahl des Maßstabs sollte berücksichtigt werden, dass das gesamte Entsorgungsgebiet auf einer Karte, die nicht größer als DIN A 1 ist, dargestellt werden soll.

Für die Darstellung sind die Planzeichen gemäß Anlage 4 zu verwenden.

In der Karte sind darzustellen:

- die Grenzen des vom Aufgabenträger abwassertechnisch zu entsorgenden Gebiets (i. d. R. Verbandsgrenze oder Gemeindegrenze bei eigenentsorgenden Gemeinden) und
- die Kreis- und Gemeindegrenzen.

Gleichfalls sind in der Karte die Grundzüge des bestehenden und geplanten Entwässerungssystems (Endausbau) darzustellen. Zur Erreichung einer komplexen Übersicht der Abwasseranlagen ist hierfür eine vereinfachte Darstellung des Gesamtsystems vorzunehmen. In erster Linie soll der funktionelle Zusammenhang der Abwasseranlagen ersichtlich sein.

2.3. Aufstellung der Einzelkonzepte

Die Einzelkonzepte jeder Gemeinde sind wie folgt zu unterteilen:

- Tabelle der geplanten Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung (siehe 2.3.1)
- Karte der vorhandenen und geplanten Anlagen (siehe 2.3.2)

2.3.1. Tabelle der geplanten Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung

In diesem Teil des ABK soll die vorgesehene Entwicklung beim Aufbau einer ordnungsgemäßen Abwasserableitung und -behandlung im Gebiet dargestellt werden. Die hierfür auch erforderlichen Angaben zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie werden vom TLUBN zur Verfügung gestellt. Neben der Vorgabe einer erforderlichen Frachtreduktion werden Maßnahmenvorschläge für die weiteren Abstimmungen übergeben.

Dieser Teil dient als Investitionskonzept zunächst bis Ende 2030 und hat die geplanten Investitionen zu beinhalten. Dabei ist bei Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt werden soll, jeweils eine solche Planungstiefe erforderlich, dass eine Umsetzung ohne wesentliche zeitliche und technische Änderungen möglich ist.

Auf die Verpflichtung, die Rechtsumsetzung im Bereich der Abwasserbeseitigung auch ohne Fördermittel durchzuführen, wird hingewiesen. Dies kann, ungeachtet der erhöhten Fördermittelbereitstellung, ggf. die Erhöhung von Entgelten erfordern (Abwasserpakt).

Die Förderung der öffentlichen Abwasserbeseitigung erfolgt, wie bisher auch, nur für solche Maßnahmen, die auch im aktuellen ABK enthalten sind.

In das ABK sind auch all die Maßnahmen einzustellen, die nur mit Eigenmitteln und sonstigen Mitteln Dritter durchgeführt werden sollen. Der Umfang dieser Maßnahmen richtet sich nach den rechtlichen Vorgaben und den Möglichkeiten des Aufgabenträgers, diese prioritär umzusetzen.

In den Einzelkonzepten sind für die jeweiligen Gemeinden in getrennten Tabellen (Anlage 2a), gegliedert nach Gemeinden bzw. Ortsteilen die bis 2030 vorgesehenen konkreten Maßnahmen mit Angabe des vorgesehenen Realisierungsjahres darzustellen. Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind, sofern bekannt bzw. vorhanden, mit der Bezeichnung und der Nummer aus dem Wasserrahmenrichtlinien-Maßnahmenprogramm zu kennzeichnen. Auf die einzelne Maßnahme bezogen, ist ebenfalls darzustellen, wie viele Investitionsmittel über die Realisierungsjahre eingeplant wurden.

Für eine Überprüfung der angegebenen Kosten sind die zentralen Bauwerke (Kläranlagen, größere RÜB, RRB oder PW) unter Angabe der Ansätze und der gewählten Größe überschlägig zu bemessen.

Die Anlage 2b enthält die Maßnahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung. Hierzu gehören die Sanierung direktinleitender Kleinkläranlagen sowie die potenziell vorgesehene Sanierung von in Teilortskanalisationen einleitenden Kleinkläranlagen (in Siedlungsgebieten kleiner 200 Einwohner ohne wasserwirtschaftliche Gründe) jeweils mit Angabe des Jahres des geplanten Sanierungsabschlusses und der Anzahl der sanierten Anlagen mit zugehörigen Einwohnerwerten (EW).

2.3.2. Karten der vorhandenen und geplanten Anlagen

In den Einzelkonzepten sind die Karten auf der Grundlage der Flurkarte 1:10.000 im geänderten Maßstab 1:2.000 bis 1:5.000 farbig darzustellen, wobei die Darstellung in allen Karten gemäß Anlage 4 „Planzeichen“ zu erfolgen hat.

In den Kartenunterlagen der Einzelkonzepte sind für die Abwasserbeseitigung die Bereiche darzustellen,

- a) die bereits an eine kommunale Kläranlage angeschlossen sind oder dem Stand der Technik anderweitig (z. B. vollbiologische Kleinkläranlagen – als Schriftzug im Grundstück, differenziert nach Direkt- und Indirekteinleitern - KKA/DE bzw. KKA/IDE) entsprechen,
- b) in denen ein Anschluss an eine kommunale Kläranlage bis zum Jahr 2030 erfolgen soll,
- c) in denen ein Anschluss an eine kommunale Kläranlage erst nach 2030 erfolgen soll,
- d) Siedlungsgebiete < 200 Einwohnern, welche dauerhaft nicht an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden sollen,
- e) Kleingartenanlagen und Erholungsgrundstücke.

In den Fällen d) und e) hat die Flächenabgrenzung grundstücksgenau zu erfolgen.

Weiterhin sind in den Kartenunterlagen folgende Abwasseranlagen darzustellen:

- wesentliche vorhandene sowie zukünftig vorgesehene Anlagen der Schmutzwasser- bzw. Mischwasserbeseitigung:
 - kommunale Kläranlagen (ab 8 m³/d oder 3 kg BSB5/d) und deren Einleitstellen
 - Einleitstellen von Teilortskanalisationen auch kleiner 50 EW

- (mit Angabe der angeschlossenen EW und in Fällen der Stilllegung der Einleitung bzw. dem Erreichen des Standes der Technik mit der Angabe des beabsichtigten Jahres)
- Entlastungsanlagen (z. B. Regenüberläufe, Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle) und deren Einleitstellen sowie Vorhalteflächen für weitergehende Mischwasserbehandlung und Rückhaltung
 - Schmutz- und Mischwassersammler
 - Pumpwerke, Druckleitungen, Überleitungssammler (erfolgt eine Überleitung zu einer anderen Gemeinde bzw. aus einer anderen Gemeinde, ist die jeweilige übergeleitete Fracht (Angabe in EW) an der Schnittstelle der Karte anzugeben)
 - Vorhalteflächen für weitergehende Mischwasserbehandlung und Rückhaltung
- wesentliche vorhandene sowie zukünftig vorgesehene Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung und deren Einleitstellen:
 - Hauptsammler Regenwasser
 - Regenrückhaltebecken
 - Regenklärbecken
 - zentrale Versickerungsanlagen
 - zu erweiternde Anlagen
 - wegfallende Anlagen
- zusätzlich:
- Verbands- bzw. Entsorgungsgebiets-, Gemeinde- und Ortsteilgrenzen
 - Umgrenzung von Trinkwasserschutzgebieten mit Benennung der Zone (u. a. I, II, III)

Die vorgesehenen konkreten Maßnahmen (nach 2.3.1) sind in den Karten der Einzelkonzepte (siehe 2.3.2) genau darzustellen, da diese Darstellung eine zwingende Voraussetzung für eine Förderung der Anlagen ist. Die Maßnahmen sind mit der laufenden Maßnahmennummer aus Anlage 2a zu kennzeichnen. Maßnahmen im Kanalbau aus Anlage 2a müssen darüber hinaus in ihrem Verlauf und in ihren Grenzen dargestellt werden.

3. Weitere formale Anforderungen

Die Karten sind mit einem Schriftfeld (Inhalt, lfd. Nr., Maßstab, Aufstellungsdatum usw.) und einer Legende zu versehen.

Die Karten sind vorzugsweise so zu erstellen, dass sie auf Anforderung per E-Mail in GIS-kompatiblen Formaten (hier: Shape-Format der Firma ESRI oder im georeferenzierten dxf-Format der Firma Autodesk) an die Behörden übergeben werden können.

Die Tabellen sind so zu erstellen, dass sie per E-Mail im Excel-Format an die Behörden übergeben werden können. Die Mustertabellen stehen auf der Homepage des TMUEN unter <http://www.thueringen.de/th8/tmlfun/umwelt/wasser/abwasser/abk/> zur Verfügung.

Gleichfalls stehen auf der Homepage des TMUEN bzw. des TLUBN auch Daten zur aktuellen Gewässerbeschaffenheit zur Verfügung.

Für Abstimmungen ist das ABK im Entwurfsstand in entsprechender Anzahl (Verteiler: je 1x TLUBN und untere Wasserbehörde(n)) vorzulegen.

Das mit den betroffenen Behörden abgestimmte ABK ist der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde sowie dem TMUEN je 1 x und dem TLUBN 2 x zu übergeben. Für Fortschreibungen auch in Teilen gilt das Gleiche.

Zum Zwecke der landesweiten Auswertung sind dem TLUBN die Tabellen darüber hinaus digital im bearbeitbaren Excel-Format zu übergeben.

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1 Aktueller Stand der Abwasserbeseitigung und Anschlussgradientwicklung im gesamten Verbands-/Entsorgungsgebiet
- Anlage 2a Investitionen des kommunalen Aufgabenträgers
- Anlage 2b Sanierung von privaten abflusslosen Gruben und dauerhaften Kleinkläranlagen
- Anlage 3 Investitionskosten bisheriger und zukünftiger Abwassermaßnahmen
- Anlage 4 Planzeichen